BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HERMAGOR Verkehr



Datum 28.06.2024

Zahl HE6-STV-7090/2024 (009/2024)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Hr. Presslauer

Telefon 050 536-63410

Fax 050 536-63391

E-Mail post.bhhe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff: B 87 Weissensee Straße; vorübergehende Verkehrsbeschränkungen

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 129/2023, anlässlich der Durchführung von Fassadenarbeiten in Weißbriach, beim Objekt Nr. 20, auf und neben der B 87 Weissensee Straße, Höhe Str.Km 14,845, für den Zeitraum von 01.07.2024 bis 21.07.2024, unter Zugrundelegung des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 28.06.2024, Zahl: HE6-STV-7090/2024 (010/2024), nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

In beiden Fahrtrichtungen, beginnend 30 m vor der Baustelle, wird eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "(erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h" sind in beiden Fahrtrichtungen 30 m vor der Baustelle aufzustellen.

In beiden Fahrtrichtungen wird, beginnend 30 m vor der Baustelle bis 30 m nach der Baustelle, ein **Überholverbot** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind in beiden Fahrtrichtungen beiderseits der Fahrbahn in der angegebenen Entfernung aufzustellen.

Die gleichzeitige **Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbegrenzung** hat 30 m nach der Baustelle durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" zu erfolgen.

Endet der Baustellenabschnitt im Ortsgebiet ist die mit Dauerverordnung verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h gem. § 52 lit. a Z 10a der StVO "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) – 50 km/h" wieder kundzumachen.

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht bei Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

Ergeht an:

1. die Malerei Wieser GmbH, Obermöschach 8, 9620 Hermagor;

Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

- 2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
- 3. die Polizeiinspektion Hermagor, mit dem Auftrag, die verordnungsgerechte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen;
- 4. die Gemeinde Gitschtal;
- 5. die Straßenmeisterei Hermagor;
- 6. das Straßenbauamt Villach;
- 7. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
- 8. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 2 8 JUN 2024

Abgenommen am: 2 2 JUL 2024